



Verordnung

der Stadt Mellrichstadt über Lärm, Tierhaltung und Anschläge

Vom 01. Mai 2002

Die Stadt Mellrichstadt erlässt aufgrund der Art. 16 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 28 Landesstraßen- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) und aufgrund von Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U) folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, Gärten, Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, sonstige Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen.
- (3) Einrichtungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.

Abschnitt II

Lärm

§ 2

Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden. Dies sind alle im Haushalt und Garten anfallenden geräuschvollen Arbeiten, durch die die Nachbarschaft gestört wird, insbesondere der Betrieb von Hochdruckreinigern, Laubsaugern, Häckslern für Gartenabfälle, Rasenkantenschneidern, motorbetriebenen Rasenmähern sowie das Ausklopfen, das Hämmern, das Bohren, das Sägen und das Hacken von Holz.

Unberührt hiervon bleiben die besonderen Vorschriften, insbesondere die Rasenmäherlärmverordnung.

§ 3

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Nach 22.00 Uhr ist jede Belästigung anderer zu unterlassen.
- (2) Es ist verboten, im Rahmen eines Gewerbebetriebes Tonwiedergabegeräte oder Tonübertragungsgeräte und dazugehörige Lautsprecher so zu betreiben, dass Geräuscheinwirkungen außerhalb der Betriebsstätte wahrnehmbar sind.

§ 4

Öffentliche Vergnügungen

- (1) Öffentliche Vergnügungen, die zu einer erheblichen Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen können, müssen bis 22.00 Uhr beendet sein.
- (2) Die Stadt Mellrichstadt kann bei Vorliegen eines Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit im Einzelfall verlängern oder verkürzen.
- (3) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Abschnitt III

Tiere

§ 5

Allgemein

- (1) Haustiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass vermeidbare Belästigungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht entstehen.
- (2) Von Kinderspielplätzen sind Tiere, insbesondere Hunde, fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 6

Hunde

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde im Sinne von § 6 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen im gesamten Stadtgebiet ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die den Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Große Hunde sind in dem nach § 6 Abs. 4 festgelegten Innenstadtbereich, in allen öffentlichen Anlagen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und in Menschenansammlungen ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die den Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG i. V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 in der jeweils geltenden Fassung. Kampfhunde im Sinne dieser Regelung sind sowohl Hunde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit als auch Hunde nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 40 cm. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (4) Der Innenstadtbereich wird auf den bebauten Bereich begrenzt und gem. beiliegendem Stadtplan (**Anlage 1**) festgelegt.

- (5) Von der Regelung des § 6 Abs. 2 sind ausgenommen
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (6) Hunde dürfen ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, im gesamten Stadtgebiet nicht frei umherlaufen.

Abschnitt IV

Anschläge

§ 7

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist untersagt, an oder auf öffentlichen Straßen und deren Einrichtungen sowie in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen unbefugt zu plakatieren, zu beschriften sowie zu bemalen oder dies als Veranstalter, als Auftraggeber oder sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, durch andere zu veranlassen oder zu dulden. Einer Duldung steht es gleich, wenn der nach § 7 Abs. 1 S. 1 Verantwortliche das Plakatieren, Beschriften sowie Bemalen nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert. Ausgenommen von diesem Verbot sind das Plakatieren, Beschriften sowie Bemalen auf hierfür behördlich zugelassenen Flächen (siehe Abs.2).
- (2) Zugelassene Flächen in der Kernstadt sind Anschlagstafeln am Alfons-Halbig-Platz und am Bahnhof sowie sonstige zugelassene Stellen. Anschläge dürfen nicht geleimt und nicht getackert werden.
- (3) Je Veranstaltung/Werbung dürfen in der Kernstadt max. 10 Plakate, in den Stadtteilen jeweils max. 3 Plakate angebracht werden. Die Plakate sind von der Verwaltung zu genehmigen und mit Stempel zu versehen.
- (4) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während eines Zeitraumes von 6 Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 7 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über diese Stellen verfügen dürfen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller und für die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volks- bzw. Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, und für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volks- bzw. Bürgerentscheiden während der 4 Wochen, be-

vor abgestimmt wird. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen. § 7 Abs. 3 S. 1 gilt jedoch nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

- (5) Vom Verbot nach § 7 Abs. 1 ausgenommen sind
- a) Ankündigungen öffentlich rechtlicher Religionsgesellschaften an den Anschlagflächen der Kirchen,
 - b) Anschläge, die in Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden und
 - c) Bekanntmachungen von Vereinen oder anderer öffentlich tätiger Institutionen und Vereinigungen, soweit sie in den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angebracht werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Genehmigung ist in stets widerruflicher Weise zu erteilen. Sie kann befristet und mit Bedingungen sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG und der Art. 16 Abs. 2, 18 Abs. 3, 19 Abs. 8 Nr. 3, und 28 Abs. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 2. entgegen § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar belästigt oder Tonwiedergabegeräte oder Tonübertragungsgeräte in der Fußgängerzone betreibt,
 3. entgegen § 4 eine öffentliche Vergnügung nach 22.00 Uhr oder nach dem angeordneten Zeitpunkt beendet ,
 4. entgegen den Anforderungen des § 5 Haustiere hält oder Tiere nicht von Kinderspielflächen fernhält,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Kampfhunde im gesamten Stadtgebiet oder entgegen § 6 Abs. 2 große Hunde im Innenstadtbereich, in darüber hinausreichenden

ausgewiesenen Fußgängerzonen und –bereichen, in allen öffentlichen Anlagen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und in Menschenansammlungen umherlaufen läßt, ohne sie an einer vorschriftsmäßigen Leine zu führen bzw. die Tiere in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, diese Tiere körperlich zu beherrschen,

6. entgegen § 6 Abs. 6 Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen läßt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 an oder auf öffentlichen Straßen und deren Einrichtungen sowie in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen unbefugt plakatiert, wer dies als Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, durch andere veranlasst, duldet oder wer keine zumutbaren Vorkehrungen trifft, um dies zu verhindern oder als Verpflichteter der in § 7 Abs. 2 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
8. die zeitlichen Beschränkungen des § 7 Abs. 3 nicht beachtet oder Anschläge an Baudenkmalern anbringt,
9. gegen die Auflagen einer nach § 8 ergangenen Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden

1. bis zu 2.500 **Euro** gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG für Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 dieser Verordnung,
2. bis zu 1.000 **Euro** gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) für Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwanzig Jahren.

Mellrichstadt, 26.04.2002

gez.

Will

1. Bürgermeister